

Gesellschaftsvertrag Lebenshilfe iKita gGmbH

in der Fassung vom 17. Dezember 2003

zuletzt geändert am 14. Dezember 2022

im Handelsregister eingetragen am 28. Dezember 2022

§ 1 Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Gesellschaft lautet: Lebenshilfe iKita gGmbH

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

2.1

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO).

2.2

Zweck des Unternehmens sind die Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erziehung und Begleitung des Entwicklungsprozesses von Kindern im Alter von 8 Monaten bis zum Schuleintritt mit und ohne Förderbedarf als Beitrag zur Inklusion in unsere Gesellschaft,
- Unterstützung des Kindes durch Therapeutinnen und Therapeuten,
- Unterstützung des Kindes bei der Entfaltung der Persönlichkeit,
- bei Bedarf heilpädagogische und pflegerische Betreuung,
- halboffene und bereichsübergreifende pädagogische bzw. heilpädagogische Angebote,
- ganzheitliche Förderung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sozialkompetenzen,
- Begleitung der Kinder und deren Familien bis zum Schuleintritt.

2.3

Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks arbeitet die Gesellschaft darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes sowie mit dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin zusammen.

Dazu bezieht die Gesellschaft im Unternehmensverbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO von der Lebenshilfe gGmbH, der Lebenshilfe Bildung gGmbH und dem Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin, nämlich

- Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- Gestellung von Sachmitteln,
- Verwaltungsdienstleistungen inklusive Buchhaltung und Controlling,

- Leistungen im Rahmen der Unternehmenskommunikation und Unternehmensentwicklung,
- Bildungsleistungen.

2.4

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5

Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

2.6

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.7

Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Hierauf übernimmt die Lebenshilfe gGmbH mit Sitz in Berlin eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 44109 eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 EUR.

Der Gesellschafter zahlt vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 25.000,00 EUR in bar zu Händen der Geschäftsführung ein.

§ 4 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

Der/Die Geschäftsführer kann/können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

Für einzelne Rechtsgeschäfte können der/die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB befreit werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6 Jahresabschluss, Mittel- und Gewinnverwendung

6.1

Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

6.2

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit dies nicht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen über die Steuerbegünstigung von Körperschaften zulässig ist.

6.3

Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 7 Auflösung der Gesellschaft

7.1

Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafter erforderlich.

7.2

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Muttergesellschaft, die Lebenshilfe gGmbH mit dem Sitz in Berlin. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 8 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Außerhalb der satzungsmäßigen Unternehmensgegenstände unterliegen die Gesellschafter keinerlei Beschränkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Darüber hinaus kann den(m) Gesellschafter(n) und Geschäftsführer(n) durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Soweit erforderlich werden Abgrenzungen und Entgelt durch Beschluss geregelt.

§ 9 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Kosten, Steuern

Die Kosten und Steuern der Gründung bis zum Betrag von € 1.250,00 trägt die Gesellschaft.